

Verpflichtungsvereinbarung „Mindestlohn“

Zwischen

Schäfer Werke GmbH
Zentraleinkauf
Pfannenbergstr. 1

57290 Neunkirchen

nachstehend „Auftraggeber“ genannt

und

Firma
(Bitte ergänzen)

.....

.....

.....

.....

nachstehend „Auftragnehmer“ genannt

Präambel

Mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) ab dem 1. Januar 2015 ist der Auftraggeber angehalten, bei seinen Auftragnehmern sicherzustellen, dass diese die gesetzlichen Bestimmungen aus dem MiLoG einhalten. Andernfalls können diese für gegebenenfalls vorhandene Verstöße gegen das MiLoG in Anspruch genommen werden.

Aus diesem Grund erklärt der Auftragnehmer hiermit Folgendes:

§ 1 Verpflichtungen nach dem MiLoG

- (1) Der Auftragnehmer erklärt hiermit ausdrücklich, sämtliche Vorschriften des MiLoG, insbesondere zum jeweils geltenden Mindestlohn und dessen Höhe sowie die Abführung von Sozialversicherungsbeträgen und Steuern, einzuhalten.
- (2) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestlohns erstreckt sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) entliehen sind und bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Verleiher zu vereinbaren, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt im Sinne des MiLoG gezahlt wird. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 2 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- (1) Der Auftragnehmer ist im Rahmen aller Verträge mit dem Auftraggeber zur Einschaltung von Nachunternehmen nur berechtigt, wenn der Auftraggeber hierzu seine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt.
- (2) Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die in § 1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns auch den von ihm zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten oder von Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren sowie von diesen einzufordern und dem Auftraggeber die Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Die Erklärungen sind vor Einsatz des jeweiligen Nachunternehmens einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nachunternehmen sowie etwaige dritte Nachunternehmen, die für die Ausführung des Auftrags eingesetzt sind, seinerseits auf die Einhaltung der Pflichten nach dem MiLoG zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

§ 3 Kündigungsrecht

- (1) Die Parteien vereinbaren für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der sich aus den §§ 1 bis 2 genannten Pflichten durch den Auftragnehmer oder einen von diesem oder einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmen das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen und fristlosen, Kündigung.
- (2) Schuldhaft im Sinne des Absatz 1 ist auch ein Verstoß gegen die Pflichten des Auftragnehmers, der durch Nachunternehmen begangen wird, wenn und soweit dieser als schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen eigene Nebenpflichten einzuordnen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Auftragnehmer schlüssig nachweist, dass er die Einhaltung der Mindestlohnungspflichten durch die eingesetzten Nachunternehmen regelmäßig kontrolliert und sichergestellt hat. Das Kündigungsrecht nach Absatz 1 besteht daher auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder einen Verleiher von Arbeitskräften begangen wird und der Auftragnehmer den Verstoß kannte oder kennen *musste*.

§ 4 Schlussbestimmung

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages, die nicht durch eine individuelle Vereinbarung der Vertragsparteien erfolgt, bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichteten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommende, wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Auftragnehmer:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift